

Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altenkrempe (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 sowie des § 28 Nr. 2 und des § 77 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 Abs. 1 bis 3 des Gewerbesteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 425 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Altenkrempe, den 08.12.2020

(L.S.)

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister
gez. Zink